

COVID-19-Präventionskonzept des SV Anthering – Stand 14.9.2020

1) Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern:

- a) Eine Mitwirkung am Sport ist bei Vorliegen spezifischer COVID-19-Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit) jedenfalls untersagt.
- b) Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen bzw. Nutzung der vom Sportverein bereitgestellten Desinfektionsmittel, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten.
- c) Trainer und Betreuer überwachen die Einhaltung der Regeln im Sinne dieses Präventionskonzeptes und beobachten die Sportausübenden im Hinblick auf ev. Krankheitssymptome.

2) Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur:

- a) Um die Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Meter sicher zu stellen, ist ein maximaler gleichzeitiger Aufenthalt von
 - (i) 2 Personen im Büro
 - (ii) 12 Personen in der Umkleidekabine
 - (iii) 4 Personen in der Dusche
 - (iv) 4 Personen im Keller für Sportausrüstung
 - (v) 5 Personen im Fitnessraum
 - (vi) 20 Personen im Gruppenraum (15 Personen bei Yoga)
 - (vii) 30 Personen in der Kantine zulässig.
- b) Die Trainer/Funktionäre führen je Mannschaft eine Teilnehmerliste, bei Spielen gilt der Onlinespielbericht. Dieser ist auszudrucken und in einem Ordner abzulegen. Bei Heimspielen ist der/die „Sperrstundeverantwortliche“, bei Auswärtsspielen das „Einkehrghasthaus“ und anwesende Funktionäre handschriftlich zu ergänzen. Ziel ist die schriftliche Dokumentation über Zusammenkünfte von Mitgliedern des SV Anthering. Die DSG-VO ist einzuhalten.
- c) Das Kassieren des Eintritts bei Fußballspielen ist so zu organisieren, dass beim Warten der Zuschauer der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten und ein rascher Abgang zu den Sitz- und Stehplätzen ermöglicht wird.
- d) Ein Spiel (Training) mit Zuschauern kann vor bis zu 100 Personen stattfinden, wobei Personen, die zur Durchführung des Trainings bzw. Spiels erforderlich sind, in diese Höchstzahl nicht einzurechnen sind.
- e) Ein Betreten der Kantine ist nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 23.00 Uhr zulässig.
- f) Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen. Zwischen den Besuchergruppen ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
- g) Das Betreten des Gruppenraumes im Obergeschoß ist untersagt, ausgenommen für Besprechungen einer Sektion, eines Trainerteams, oder einer Mannschaft, oder für 1 Platzsprecher.

- h) Die Nutzung der Sauna ist untersagt.
- i) Für Fahrten zu und von Spielen oder Trainings sind bei der gemeinsamen Benützung von PKWs oder Kleinbussen (bis 9-Sitzer) in jeder Sitzreihe nur zwei Personen zu befördern. Im Bus (größer als 9-Sitzer) ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der zu befördernden Personen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich, darf davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- j) Ein Mund-Nasen-Schutz ist in den Innenräumen des Sportheimes grundsätzlich von allen Personen sowie bei Veranstaltungen im Außenbereich von den Ordnern, Eintrittskassieren und vom Personal für die Verköstigung zu tragen.

3) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- a) Alle Räume und Anlagen des Sportheimes werden durch die angestellte Mitarbeiterin des Vereins regelmäßig (individuell abhängig von der Nutzung) gereinigt.
- b) Es erfolgt eine schriftliche Aufzeichnung der Reinigungsstunden.
- c) Für sämtliche Sportarten gilt, dass verwendete Trainingsgeräte nach deren Nutzung durch den Nutzer dort, wo ein Körperkontakt mit dem Sportgerät möglich war, zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sind.

4) Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- a) Sollte es im Rahmen eines Trainings oder eines Spiels oder sonstigen Veranstaltung innerhalb des Sportvereines Anthering einen COVID-19-Verdachtsfall geben, ist die betroffene Person unverzüglich von den anderen Personen zu trennen und umgehend mit der Gesundheitsbehörde bzw. der Hotline 1450 Kontakt aufzunehmen. Eine Information hat direkt an den Sektionsleiter bzw. den Obmann zu ergehen!
- b) Im Verdachtsfall (= behördliche COVID-19-Testanordnung für zumindest einen Spieler des Kaders der Kampfmannschaft/Reserve bzw. Nachwuchsmannschaft, bei dem das Testergebnis am Spieltag noch nicht vorliegt) kann das Spiel ohne Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Der Gegner, und der Salzburger Fußballverband (office@sfv.at) sind von der Absage schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- c) Dem SFV ist innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Information durch den Verein das Testergebnis bzw. der Nachweis, dass ein COVID-19-Test im relevanten Zeitraum stattgefunden hat, vorzulegen. Ein medizinischer oder behördlicher Bescheid ist im Infektionsfall vorzulegen. Kann ein derartiger Nachweis nicht erbracht werden, wird das Spiel dem Straf- und Beglaubigungsausschuss zur weiteren Bearbeitung übertragen.
- d) Ab zwei COVID-bedingten Ausfällen (behördlich angeordnete Quarantäne oder bestätigte Infektion) von Spielern des Kaders der Kampfmannschaft/Reserve sowie Nachwuchsmannschaften kann ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Die Absage ist beim SFV (per Mail an office@sfv.at) unter Vorlage der medizinischen oder behördlichen Bescheide zu beantragen.

Für den Sportverein:

Kurt Beinsteiner, e.h.
Obmann

Gerald Geier, e.h.
Obmann-Stv.